

Wichtig: Seit der Landeskirchenfusion im Mai 2012 gibt es keine aktualisierte Jugendordnung für die Nordkirche. Die nordelbische Jugendordnung kann daher als Orientierungshilfe dienen.

<http://jupfa.koppelsberg.eu/jupfa-struktur/jupfa-struktur-jugendordnungen/jupfa-struktur-ne-jugendordnung.html>

Mustersatzung für einen Jugendausschuss der Kirchengemeinden in Ausführung der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk (GuVBI 13/1985, S. 129 ff) gilt für den Jugendausschuss der Kirchengemeinde folgende Satzung:

Satzung für den Jugendausschuss der Kirchengemeinde XY

In Ausführung der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk gilt für den Jugendausschuss der _____ - Kirchengemeinde folgende Satzung:

1. In der evangelischen Jugendarbeit der _____ - Kirchengemeinde beteiligen sich junge Menschen persönlich am Leben der Gemeinde. Damit haben sie Anteil am Auftrag der Kirche.
2. Mitglied in der Jugendarbeit der _____ - Kirchengemeinde ist, wer an den Gruppen, Aktivitäten und Angeboten teilnimmt und die Ziele evangelischer Jugendarbeit anerkennt, wie sie in der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk festgelegt sind.
3. Das Recht der Mitglieder in der Jugendarbeit, sich in der _____ - Kirchengemeinde selbst zu vertreten, wird anerkannt, gefördert und durch diese Satzung gesichert.
4. Gemäß § 5.2 der Nordelbischen Jugendordnung (NEJO) wird ein Jugendausschuss gebildet, in dem die gewählten Jugendvertreter/innen die Mehrheit haben (§ 3.2 der NEJO). Der Jugendausschuss ist ein Arbeitsausschuss des Kirchengemeinderats im Sinne des Artikel 18, Absatz 1 und 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche (§ 5.4 der NEJO).
5. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) mindestens ein/e Delegierte/r des Kirchengemeinderats;
 - b) die in der Jugendarbeit tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen;
 - c) mindestens je ein/e Delegierte/r und ein/e Stellvertreter/in der kontinuierlich laufenden Jugendgruppen;
 - d) mindestens ein/e Delegierte/r aus dem Gesamtbereich der Jugendarbeit;
 - e) ein/e Vertreter/in aus dem Gesamtbereich der Arbeit mit Kindern (mit beratender Stimme);
 - f) eventuell aktive und interessierte Personen (mit beratender Stimme).
6. Die Zahl der gemäß 5 c und d gewählten Mitglieder muss die Zahl der anderen Mitglieder des Jugendausschusses übersteigen.

7. Dem Jugendausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) er entwirft die Konzeption für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
 - b) er berät über alle Angelegenheiten, die die Jugendarbeit der Kirchengemeinde betreffen;
 - c) er beantragt die notwendigen Haushaltsmittel für die Jugendarbeit beim Kirchengemeinderat und weist gegenüber dem Kirchengemeinderat die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel nach;
 - d) er bereitet Entscheidungen des Kirchengemeinderats in Fragen der Jugendarbeit vor (z.B. Einstellung oder Entlassung von Personal). Findet ein Entscheidungsvorschlag des Jugendausschusses nicht die Zustimmung des Kirchengemeinderats, so ist er zur erneuten Beratung an den Jugendausschuss zurückzuweisen.
 - e) er unterstützt die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen; dieses kann insbesondere dadurch geschehen, dass er es ihnen ermöglicht, Angebote zur Aus- und Fortbildung wahrzunehmen;
 - f) er fördert die Zusammenarbeit mit der Kirchenkreisjugend und pflegt die Kontakte zu anderen Einrichtungen der (kirchlichen) Jugendarbeit;
 - g) er sorgt für eine Vertretung der Jugendarbeit der Kirchengemeinde in der Kirchenkreisjugendvertretung, es sei denn, es liegt eine andere Regelung im Kirchenkreis vor;
8. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte alle zwei Jahre eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie führen gemeinsam die Geschäfte des Jugendausschusses. Mindestens eine der beiden Personen muss ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sein.
9. Der Jugendausschuss trifft sich regelmäßig (mindestens viermal im Jahr). Anlässlich der Neuwahl des/der Vorsitzenden muss über den Tagungsrhythmus entschieden werden.
10. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die auch dem Kirchengemeinderat zur Kenntnis gegeben werden.
11. Der Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. (Abweichend von § 2.3 der Nordelbischen Jugendordnung) können alle Mitglieder der Jugendarbeit gemäß Punkt 2 dieser Satzung als Delegierte/r gewählt werden, sofern sie im religionsmündigen Alter sind.

Diese Satzung wurde auf der Sitzung des Kirchengemeinderats vom _____ unter TOP ___ genehmigt und tritt mit der konstituierenden Sitzung des Jugendausschusses am _____ in Kraft.

Der/die Vorsitzende des Kirchengemeinderats

Mitglied des Kirchengemeinderats

Rendsburg, den _____ 2020